



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

22. Dezember 2025

**Nr. 2025-783 R-100-11 Interpellation Claudia Brunner, Altdorf, zu «Weshalb Ja zum EU-Vertragspaket mit Pflicht zur Rechtsübernahme und Streitbeilegung unter Aufsicht des Gerichtshofs der Europäischen Union?»; Antwort des Regierungsrats**

### I. Ausgangslage

Am 12. November 2025 reichten Landrätin Claudia Brunner, Altdorf, mit Zweitunterzeichner Alois Arnold (1981), Bürglen, eine Interpellation zu «Weshalb Ja zum EU-Vertragspaket mit Pflicht zur Rechtsübernahme und Streitbeilegung unter Aufsicht des Gerichtshofs der Europäischen Union?» ein.

Die Interpellation nimmt Bezug auf die Ja-Parole der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zum EU-Vertragspaket. Der Regierungsrat des Kantons Uri habe sich zwar für das Ständemehr ausgesprochen, beurteile das ausgehandelte Vertragspaket aber grundsätzlich positiv. Diese Haltung erstaunt die Interpellanten, da die institutionellen Protokolle substantielle Einschränkungen der staatlichen Souveränität sowie des föderalistischen Aufbaus der Schweiz mit sich bringen würden.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellen die Interpellanten dem Regierungsrat neun Fragen.

### II. Antwort des Regierungsrats

1. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass bei der Beurteilung des Vertragspakets die möglichen wirtschaftlichen Vorteile höher zu gewichten sind als die Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit und Souveränität?*

Bei der Beurteilung des Vertragspakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» hat der Regierungsrat neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchaus auch die Aspekte der schweizerischen Unabhängigkeit und Souveränität berücksichtigt.

Das vorliegende Paket kann nicht gleichgesetzt werden mit dem früheren Rahmenabkommen, zu dem der Bund im Jahr 2021 die Verhandlungen abgebrochen hat. So werden neu etwa die institutionellen Fragen bezüglich der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz in jedem Abkommen einzeln geregelt und nicht in einem Rahmenabkommen, wie dies früher einmal angedacht war.

Im Streitfall über die Abkommen kommt neu das Streitbeilegungsverfahren mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht zur Anwendung. Das Schiedsgericht aus Schweizer und EU-Vertretungen hat künftig zu beurteilen, ob eine Streitsache in den Anwendungsbereich der Binnenmarkt-Abkommen fällt oder ob sie eine Ausnahme betrifft. Sollte die Schweiz die Übernahme eines EU-Rechtsakts trotz schiedsrichterlich festgestellter Anwendbarkeit verweigern, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Die Schweiz kann jedoch nicht zu einer Übernahme des EU-Rechtsakts «gezwungen» werden.

Einen kritischen Aspekt des Pakets erkennt der Regierungsrat mit Bezug auf die Personenfreizügigkeit und die Zuwanderung. Die Anrufung der vertraglichen Schutzklausel setzt «schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme» voraus. Die Klausel dürfte als Schutzdispositiv in der Praxis kaum ein taugliches Instrument darstellen. Immerhin besteht der Vorteil gegenüber dem heutigen Status aber darin, dass mit dem neuen EU-Vertragspaket eine Schutzklausel geschaffen wird, die die Schweiz eigenständig anrufen und aktivieren kann.

2. *Worin erblickt der Regierungsrat die konkreten Vorteile des Vertragspakets - insbesondere aus Sicht des Kantons Uri?*

Die Schweiz verfügt seit 25 Jahren über fünf bilaterale Abkommen, dank denen sie sektoriell am EU-Binnenmarkt teilnehmen kann. Uri ist Teil dieses Binnenmarkts und auch die exportierende Urner Wirtschaft profitiert davon. Für exportierende Unternehmen ist wichtig, dass sie Zugang zum Binnenmarkt haben und dass dort für alle die gleichen Regeln gelten.

Der EU-Binnenmarkt ist mit rund 450 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten der weltweit grösste grenzüberschreitende Markt, indem überall die gleichen Regeln gelten. Der EU-Binnenmarkt ist so etwas wie der Heimmarkt der Schweizer Unternehmen.

Die EU ist nicht nur die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz, sie ist auch soziopolitisch eine enge Verbündete. Die Beziehungen sind geprägt von gegenseitiger Abhängigkeit, aber auch von vielen Gemeinsamkeiten.

Die kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verflechtungen und Verbindungen zwischen der EU und der Schweiz erleichtern die Zusammenarbeit und bilden eine Grundlage, um die Beziehungen konstruktiv zu gestalten und die Herausforderungen der Zukunft in verschiedenen Bereichen gemeinsam zu bewältigen. Insbesondere auch mit Blick auf die aktuelle Weltlage, die zunehmend fragmentierter und volatiler wird, begrüsst und befürwortet es der Regierungsrat, dass die bilateralen Beziehungen zur EU gesichert und ausgebaut werden. Denn die EU gewinnt mit den neuen geopolitischen Aspekten auch an sicherheitspolitischer Bedeutung für die Schweiz.

Stabile Beziehungen zur EU sind auch im Interesse des Kantons Uri. Der Regierungsrat setzt auf die Weiterentwicklung und Stabilisierung des bilateralen Wegs, der sich in der Vergangenheit bewährt hat.

3. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die sogenannte dynamische Rechtsübernahme wesentliche Eingriffe in die Gesetzgebungskompetenzen nicht nur des Bundes, sondern auch der Kantone zur Folge hat?*

Das politische System der Schweiz, ihre Institutionen und deren Funktionieren werden von der dynamischen Rechtsübernahme nicht tangiert. Die Schweiz entscheidet im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren (z. B. Referendum), ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Die dynamische Rechtsübernahme bedingt immer die Zustimmung der Schweiz. Gegebenenfalls muss die Schweiz jedoch Ausgleichsmassnahmen der EU in Kauf nehmen.

Weiter erhält die Schweiz neu das Recht, bei der Entwicklung des für sie relevanten EU-Rechts mitzuarbeiten. Ihre Fachleute können Schweizer Standpunkte und Interessen einbringen, bevor die EU neues, für die Binnenmarktabkommen relevantes Recht verabschiedet (ein sogenanntes Decision Shaping).

4. *Erachtet der Regierungsrat es als unproblematisch, dass durch die dynamische Rechtsübernahme auch ein Eingriff in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung erfolgen könnte? Teilt er somit die Ansicht, dass die Garantie der politischen Rechte, insbesondere die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe, nicht gefährdet wird?*

Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe als Teil der Garantie der politischen Rechte. Mit dem neuen Abkommen können der Bundesrat, das Parlament oder das Volk jede einzelne Rechtsübernahme verweigern, wenn sie ihnen nicht passt.

5. *Bei einer Annahme des EU-Vertragspakets wäre die Schweiz künftig verpflichtet, in wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen, EU-Recht automatisch zu übernehmen. Worin sieht der Regierungsrat die Vorteile einer solchen Fremdsteuerung und wie rechtfertigt er seine Unterstützung des Pakets?*

Eine «automatische» Rechtsübernahme ist nicht vorgesehen (vgl. die Antwort auf Frage 3). Der Regierungsrat bewertet es als zentral, dass die direkte Demokratie mit dem Paket nicht eingeschränkt wird und gerade keine automatische Rechtsübernahme erfolgt. Es ist für den Regierungsrat wichtig, dass die Schweiz zu künftigen Entwicklungen auch Nein sagen kann. Weiter begrüsst der Regierungsrat ebenfalls, dass die dynamische Rechtsübernahme thematisch eingegrenzt ist auf Anwendungsgebiete der Binnenmarktabkommen und des Gesundheitsabkommens.

Durch die Möglichkeit des «Decision Shaping», das heisst, der frühzeitigen Einflussnahme auf die Entwicklung von neuen EU-Gesetzen und -Politiken durch Teilnahme der Schweiz an Ausschusssitzungen und die Einbindung von Experten, kann eine verbesserte Mitwirkung der Schweiz im EU-Rechtsetzungsverfahren erwartet werden. Dabei handelt es sich zugegebenermassen um ein Anhörungsrecht, nicht aber um eine einseitige Entscheidungsmöglichkeit.

Zu erinnern ist daran, dass die Schweiz bereits in der Vergangenheit im Rahmen des sogenannten «autonomen Nachvollzugs» zum Teil frei entschieden hat, in Bereichen ohne bilaterale Abkommen

Regelungen der EU in ihre innerstaatliche Rechtsordnung zu übernehmen. Das Spannungsfeld zwischen EU-Recht und dem Recht der Schweiz ist eine Problematik, die heute schon existiert.

6. *Für den Kanton Uri ist das Landverkehrsabkommen von grosser Bedeutung. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass die EU im Rahmen des Abkommens mögliche Ausgleichs- oder Sanktionsmassnahmen ergreifen könnte, die sich für die Schweiz und insbesondere für Uri nachteilig auswirken würden?*

Zentral für den Kanton Uri ist, dass beim Landverkehr der Service Public und Qualität des ÖV unberührt und bestehende Ausnahmen gesichert werden konnten (wie z. B. die 40 Tonnen Limite, das Kabotageverbot, das Nacht- und Sonntagsfahrverbot und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe [LSVA]).

7. *Erachtet der Regierungsrat es als akzeptabel, wenn das eingesetzte Schiedsgericht bei der Rechtsauslegung von europäischem Recht, den europäischen Gerichtshof anfragen muss, und die Urteile des europäischen Gerichtshofs für die Schweiz final und bindend sind? Damit bestimmt ein fremdes Gericht, was in der Schweiz gilt. Ist die für den Regierungsrat tragbar?*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist wie bisher für die Auslegung des EU-Binnenmarktrechts zuständig. Der EuGH agiert nicht als Richter zwischen der EU und der Schweiz, sondern er gibt eine verbindliche Stellungnahme zuhanden des paritätischen Schiedsgerichts ab (vgl. Antwort Ziff. 1), wenn das EU-Recht zur Lösung eines Streitfalls ausgelegt werden muss. Der EuGH präjudiziert mit seiner Stellungnahme die Auslegung für den gesamten Binnenmarkt. Es gibt keine Anzeichen oder Gründe für Annahme, dass der EuGH bei seiner Auslegung tendenziell gegen die Schweiz entscheiden würde.

8. *Der Kanton Uri gehört zu den Gebirgskantonen, die sich insbesondere zum geplanten Stromabkommen kritisch geäussert haben. Wie lässt sich diese kritische Haltung mit der positiven Stellungnahme der Urner Regierung im Rahmen der KdK-Vernehmlassung vereinbaren?*

Wichtig für Uri als Bergkanton ist, dass das Stromabkommen keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke enthält und die Schweizer Förderinstrumente für Sonnen-, Wind- und Wasserkraftwerke vorerst abgesichert werden konnten.

Beim Stromabkommen ist allerdings heikel, dass die staatlichen Beihilfen für kantonale und kommunale Regelungen ungenügend abgesichert sind. Der Bund geht zwar davon aus, dass analoge kantonale oder kommunale Instrumente ebenfalls beihilfekonform sind. Eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung fehlt jedoch.

Der Regierungsrat fordert daher zusammen mit der Regierungskonferenz der Kantonsregierungen (RKGK), dass der Bundesrat in seiner Botschaft darlegt, welche Instrumente für den Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien verbindlich und dauerhaft zur Verfügung stehen und wie bei einer anhaltenden Tiefpreisphase die Investitionskraft in die einheimische Stromproduktion erhalten werden kann.

9. *Die Kantone fordern vom Bund Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Verträge, da diese mit erheblichem administrativem Aufwand und hohen Kosten verbunden sein wird. Was geschieht, wenn der Bund diese Unterstützung nicht gewährt? Müssen die Kantone die anfallenden Kosten selbst tragen?*

Innerhalb der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wurden die Auswirkungen des Pakets auf die Kantone analysiert und diskutiert. In ihrer Stellungnahme vom 24. Oktober 2025 betreffend die «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU: Verhandlungsergebnisse und innerstaatliche Umsetzung» betont auch die KdK, dass die Kantonsregierungen die Unterstützung des Bundes erwarten.

Gemeinsam mit den anderen Kantonsregierungen wehrt sich der Urner Regierungsrat dagegen, dass eine Lastenverschiebung vom Bund auf die Kantone erfolgt. Der Bund hat die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die zusätzlichen Kosten zu übernehmen, die aus den Abkommen resultieren.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage  
LA.2025-0843 II. Interpellationstext